

## Tarifvertrag „Debüt- und Abschlussfilm“

### Präambel

Die deutsche Filmwirtschaft bildet Nachwuchs für die unterschiedlichen Filmschaffenden-Berufe auf vielfältige Weise aus. Die Ausbildung im Bereich Regie erfolgt in der Regel an Filmhochschulen und endet dort mit der Herstellung eines Abschlussfilms. Hieran schließen sich in der Regel für die Hochschulabsolventen Gelegenheiten an, durch die Fertigung und Beauftragung von so bezeichneten Debutfilmen Praxiserfahrung zu sammeln und ihr Know how zu erweitern und zu verfestigen. Sender, Filmförderinstitutionen und Filmproduzenten finanzieren die Herstellung solcher Filmwerke im Vergleich zu anderen Auftragsproduktionen grundsätzlich mit niedrigeren Budgets. Andererseits bedarf es auch für die Einhaltung von professionellen Standards und Qualität sowie mit Blick auf die Sicherstellung von Auswertungsmöglichkeiten solcher Filmwerke eines professionellen und erfahrenen Filmteams hinter der Kamera und einen entsprechenden Cast aus erfahrenen Schauspielerinnen und Schauspielern.

Die vertragsschließenden Parteien sind sich dieser Tatsache bewusst. Sie sind sich weiterhin bewusst dass derzeit eine nicht unerhebliche Zahl von Abschluss- und Debutfilmen unter finanziell extrem eingeschränkten Bedingungen hergestellt werden. Derzeit werden Debut- und Abschlussfilmen oftmals von Filmherstellern produziert, die weder verbands- noch tarifgebunden sind. Als solche vergüten sie die für die Filmproduktion Beschäftigten des Filmteams und die Schauspieler weit unterhalb des Standards aus den geltenden Tarifverträgen.

Da die bisherige Situation dazu führt, dass Abschluss- und Debutfilme kaum noch von erfahrenen Produktionsunternehmen hergestellt werden, hat dies zur Folge, dass weder der Wissenstransfer zum filmischen Nachwuchs in ausreichendem Maße stattfindet, noch ein Mindestschutz der beteiligten professionellen Mitwirkenden gewährleistet ist. Dieser Fehlentwicklung zum Nachteil der Filmschaffenden und der Professionalisierung von Regie-Debutantinnen und –Debutanten wollen die Tarifparteien Einhalt gebieten und mit diesem Tarifvertrag überprüfbar entgegensteuern.

Zu diesem Zweck soll es auch tarifgebundenen Unternehmen ermöglicht werden, Abschluss- und Debutfilme zu Bedingungen zu produzieren, die einerseits deutlich besser sind als die oben beschriebenen Fehlentwicklungen, die andererseits aber den tariflichen Standard bedingt und klar definiert unterschreiten dürfen, um derartige Abschluss- und Debutfilme unter eingeschränkter Finanzierungslage herstellen zu können. Dabei ist es das erklärte Ziel der vertragsschließenden Parteien, dass die im Vergleich zu anderen Filmproduktionen geringeren zur Verfügung stehenden Mittel bei Abschluss- und Debutfilmen mit finanziellen Einschränkungen von allen Seiten gleichmäßig getragen werden. Die vertragsschließenden Parteien halten ausdrücklich fest, dass es vermieden werden soll, dass einzelne Gewerke, z.B. Schauspieler(innen), eine Art „Sonderopfer“ erbringen.

Da den vertragsschließenden Parteien noch keine tariflichen Erfahrungswerte mit diesen Sachverhalten zur Verfügung stehen, wird dieser Tarifvertrag befristet und wird er ein Jahr vor seinem Ablauf von beiden Seiten gemeinsam evaluiert.

## 1. GELTUNGS- UND ANWENDUNGSBEREICH

Dieser Tarifvertrag gilt:

### 1.1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### 1.2. Sachlich:

Für die nicht öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe zur Herstellung von Film- und Fernsehproduktionen.

### 1.3. Persönlich:

Für alle Film- und Fernsehschaffenden im Sinne des Manteltarifvertrages zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V. und Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di vom 29. Mai 2018, die im Zusammenhang mit der Herstellung des ersten Langfilms eines Regisseurs/einer Regisseurin beschäftigt werden. Ein solcher Langfilm muss eine Mindestlänge von 80 Minuten bzw. bei Kinderfilmen von 60 Minuten aufweisen. Es handelt sich um einen *ersten* Langfilm, wenn die Regisseurin oder der Regisseur mit einem Hochschulabschluss im Fach Regie oder zu dessen Erlangung erstmals die alleinige Regieverantwortung für den Langfilm trägt. Dies kann entweder im Zusammenhang mit der Ausbildung an einer staatlichen Filmhochschule<sup>1</sup> geschehen, in der Regel als Abschlussfilm, oder, wenn der Abschlussfilm nicht die Kriterien eines Langfilms erfüllt, erst danach, jedoch nur dann, wenn der erste Langfilm innerhalb von drei Jahren nach ihrem/seinem Hochschulabschluss begonnen wird. Maßgebender Zeitpunkt ist der Drehbeginn. Schließlich sind die nachfolgenden Regelungen nur anwendbar, wenn die Gesamtnettoherstellungskosten des ersten Langfilms 1.200.000,- EUR nicht übersteigen. In den Gesamtnettoherstellungskosten sind für diese Vereinbarung HU- und Gewinn-Pauschalen sowie Producer's Fees enthalten, nicht aber die ggf. von den Filmschaffenden zurückgestellten Gegenbeträge.

## 2. ANDERE TARIFVERTRÄGE, ÜBEREINKÜNFTE UND EMPFEHLUNGEN

### 2.1. Tarifverträge

Als zwingende Voraussetzung für die folgenden Regelungen unter 3. bis 5. gelten die nachfolgend bezeichneten Tarifverträge, die zwischen Allianz Deutscher Produzenten – Film und Fernsehen e. V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di sowie z.T. dem Bundesverband der Film- und Fernsehschauspieler e. V. (BFFS) geschlossen wurden:

---

<sup>1</sup> Kunsthochschule für Medien Köln (KHM), Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF, Filmakademie Baden-Württemberg (FABW), Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin (DFFB), Hamburg Media School (HMS), Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF), ifs internationale film-schule köln.

- 2.1.1. Manteltarifvertrag
- 2.1.2. Gagentarifvertrag
- 2.1.3. Ergänzungstarifvertrag Erlösbeteiligung Kinofilm
- 2.1.4. Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler
- 2.1.5. Kleindarsteller-Tarifvertrag

in der jeweils geltenden Fassung und im jeweils geltenden Rechtstatus.

## **2.2. Einschränkung der Tarifverträge**

Dieser Tarifvertrag „Abschluss- und Debutfilm“ schränkt lediglich den Gagentarifvertrag sowie den Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler und den Kleindarsteller-Tarifvertrag ein. Die beiden anderen oben in 2.1.1. und 2.1.3. genannten Tarifverträge bleiben unberührt.

## **3. GAGENSTAFFELUNG NACH BUDGETHÖHE**

Die im Gagentarifvertrag, Tarifvertrag für Schauspielerinnen und Schauspieler sowie dem Kleindarsteller-Tarifvertrag festgelegten Mindestgagen können je nach Höhe der Nettoherstellungskosten wie folgt unterschritten werden:

- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 1,05 Mio. € bis 1,2 Mio. € besteht ein Gagenanspruch von mindestens 80 % der Tarifgage.
- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 900 T€ bis 1,05 Mio. € besteht ein Gagenanspruch von mindestens 65 % der Tarifgage.
- Bei Nettoherstellungskosten zwischen 750 T€ bis 900 T€ besteht ein Gagenanspruch von mindestens 50 % der Tarifgage.

Der Anspruch auf einen gesetzlichen Mindestlohn gilt jedoch in jedem Fall.

## **4. BETEILIGUNG AN ERTRÄGEN/RÜCKFÜHRUNG VON RÜCKSTELLUNGEN**

### **4.1. Erlösteilung bis zum Erreichen der Tarifgage**

Erhält der Filmproduzent Erlöse aus der Verwertung und Nutzung des Filmwerkes, werden diese an die Filmschaffenden fair und gleichberechtigt ausgeschüttet, soweit damit eine Erstattung einer Differenz zwischen der gezahlten reduzierten Gage bis zur Tarifgage gewährleistet wird. Wenn der Filmproduzent sich anstelle von Erlösbeteiligungen für Rückstellungen entscheidet, werden die Rückstellungen nicht zum Budget für die o.g. Gagenstaffel hinzugerechnet und gilt auch für sie, dass bei den Zahlungen zur Auflösung der Rückstellungen alle Beteiligten, die auf Gagen- bzw. HU & Gewinn bzw. Producer Fee-Anteile verzichtet haben, fair und gleichberechtigt behandelt werden.

#### **4.2. Rangfolge**

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass die Erlösteilung bzw. Rückführung der zurückgestellten Gagen bzw. HU & Gewinn bzw. Producer Fee-Anteile nach Ziff. 4.1 einsetzt, wenn der Filmhersteller aus sämtlichen bei ihm eingehenden und ihm verbleibenden Erlösen aus der Verwertung des Filmwerks alle unbedingt rückführbaren Kredite und Darlehen inklusive Zinsen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung des Filmwerks stehen, sowie seinen Eigenanteil zur Finanzierung des Filmwerks zurückgedeckt hat. Sind im Zuge der Herstellung des Filmwerks Kostenüberschreitungen entstanden, so sind auch diese in nachgewiesener Höhe vorab rückführbar.

#### **4.3. Arbeitsvertraglicher Anspruch auf Erfüllung und Auskunft**

In den individuellen Arbeitsverträgen mit den beteiligten Filmschaffenden hat der Filmhersteller die Verpflichtung zur Erfüllung der in den TZ 4.1. und 4.2. geregelten Ansprüche dauerhaft auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus zu vereinbaren, sowie darüber jährlich für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss des individuellen Arbeitsvertrags Auskunft zu erteilen.

#### **5. MELDUNGEN**

Die Produzentenallianz trägt dafür Sorge, dass den beiden anderen vertragsschließenden Parteien die unter Anwendung dieses Tarifvertrages durchgeführten Filmproduktionen vor Drehbeginn gemeldet werden.

#### **6. GELTUNGSDAUER**

##### **6.1. Beginn und Ende der Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.09.2018 in Kraft und endet als befristete Pilotregelung am 31.12. 2020. Eine Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 TVG ist ausgeschlossen.

##### **6.2. Evaluierung**

Um eine gemeinsame Evaluierung des Tarifvertrags zu ermöglichen, wird jedes beteiligte Produktionsunternehmen folgende Unterlagen an eine von ver.di und BFFS gemeinsam benannte Person und an eine von der Produzentenallianz benannte Person, die sich beide jeweils gegenüber dem Produktionsunternehmen vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichten oder ohnehin zur Berufverschwiegenheit verpflichtet sind, übergeben:

(1.) eine Schlussfinanzierung (Finanzierungsbestandteile) und

(2.) einen Schlusskostenstand, differenziert nach FFA-Schema (01 – Vorkosten, 02 – Rechte und Manuskript, 03 – Gagen, differenziert a) – m), 04 - Atelier/Motive, usw.); Überschreitungen des ursprünglich geplanten und finanzierten Budgets sind dabei auszuweisen. Der Geschäftsführer des Produktionsunternehmens versichert an Eides statt, dass der vorgelegte Schlusskostenstand zutreffend ist.

(3.) Zu den Gagenpositionen aus 6.2.2. ist das entsprechende Lohnjournal des Projekts vorzulegen.

(4.) Bei begründeten Zweifeln an den Angaben des Produktionsunternehmens im Einzelfall können ver.di und BFFS gemeinsam einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten damit beauftragen, den Schlusskostenstand durch Einblick in die Produktionsunterlagen zu prüfen. Dieser Person ist nach vorheriger Anmeldung Zugang zu den entsprechenden Unterlagen zu gewähren. Sollten sich Abweichungen von mehr als 5% gegenüber dem eidesstattlich versicherten Schlusskostenstand ergeben, werden die Kosten dieser Prüfung vom Produktionsunternehmen getragen.

(5.) Das Prüfungsrecht und die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung entfallen, wenn der Filmhersteller nachweist, dass der vorgelegte Schlusskostenstand von einer Bundes- oder Landesförderung geprüft und akzeptiert wurde.

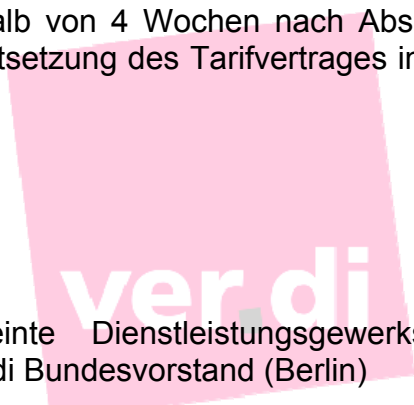
(6.) Ziel der Prüfung und anschließenden Evaluation ist es herauszufinden, ob die auch in der Präambel festgehaltene Zielvorstellung realisiert wurde. Insbesondere ob eine gesteigerte Anzahl von Debut- und Abschlussfilmen von tarifgebundenen Filmherstellern und damit einhergehender Einhaltung der mit diesem Tarifvertrag untern den TZ 2 bis 5 genannten Regelungen produziert worden ist.

### **6.3. Verhandlung über Fortsetzung**

Die Vertragsschließenden werden innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Evaluierung über den Abschluss einer Fortsetzung des Tarifvertrages in Verhandlungen eintreten.

Berlin, den 02. Juli 2018

**FilmUnion**  
Bundesverband der Film und Fernseh-  
schauspieler e. V. – BFFS-Vorstand



**ver.di**  
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –  
ver.di Bundesvorstand (Berlin)

Allianz Deutscher Produzenten – Film und  
Fernsehen e. V. (Berlin)